



Niedersächsisches Landvolk
Kreisverband Osterholz e.V.

Bördestraße 19
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 04791/942 40
Telefax 04791/942 4-22

Durchwahl 04791/94 24-

03.03.2020

Dr. Hu/Mo

Landvolk Osterholz · Bördestr. 19 · 27711 Osterholz-Scharmbeck

Landkreis Osterholz
Am Osterholze 2 a
27711 Osterholz-Scharmbeck

0

**Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Billerbeck und Oldendorfer Bach“
Ihr Anhörungsschreiben vom 21.01.2020 – Ihr Zeichen: 61.60.41
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als Vertretung für die Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu dem von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Billerbeck und Oldendorfer Bach“ nun folgendermaßen Stellung:

1. Bekanntermaßen sind die an die Europäische Union gemeldeten Natura 2000-Gebiete durch Maßnahmen nach dem nationalen Naturschutzrecht zu sichern. Diese Sicherung soll nun durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgen. Damit wählt die Kreisverwaltung Osterholz die aus der Sicht der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter am stärksten belastende Sicherungsmaßnahme aus. Das wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Sicherung durch Ausweisung als Naturschutzgebiet sachlich erforderlich wäre und zudem den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren würde. Beides ist indes nicht der Fall.
2. Bei der Nutzung der hier betroffenen Flächen an Billerbeck und Oldendorfer Bach wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten stets auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht genommen. Anders lässt es sich nicht erklären, dass ganz offensichtlich seit der Meldung des Gebietes es zu keiner feststellbaren Verschlechterung des Gewässerzustands bzw. des Zustands der Landschaft gekommen ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Schutzgebietsausweisung als Naturschutzgebiet zum einen nicht erforderlich und im Hinblick auf die im Einzelnen verhängten Reglementierungen mit dem damit zwangsläufig verknüpften hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand – Stichwort: Aufblähung der Bürokratie – schlechterdings unverhältnismäßig.

Demgegenüber wäre eine Unterschutzstellung durch eine in ihrem Regelungsgehalt deutlich übersichtlichere und weniger einschneidende Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ein gleichermaßen geeignetes, aber wesentlich weniger belastendes Mittel. Bei Eingriffen in das Eigentum und in Betriebe bzw. landwirtschaftliche Unternehmen hat nach unserer grundgesetzlichen Regelung die Verwaltung unter zwei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen stets die weniger belastende Maßnahme („das mildere Mittel“) auszuwählen. Demgemäß müsste

E-Mail info@landvolk-osterholz.de, Internet www.landvolk-osterholz.de, Steuer-Nr. 36/201/05806

Bankkonten: Volksbank e.G., Osterholz-Scharmbeck (BLZ 291 623 94), Konto-Nr. 441 990 0 · IBAN DE22 2916 2394 0004 4199 00 · BIC GENODEF1OHZ
Sparkasse Rotenburg Osterholz (BLZ 241 512 35), Konto-Nr. 260 901 · IBAN DE57 2415 1235 0000 2609 01 · BIC BRLADE21ROB

zur Sicherung des FFH-Gebietes die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) der jetzt vorgeschlagenen Ausweisung eines Naturschutzgebietes vorgezogen werden.

Gerade der Erhalt der standorttypischen Laubwälder und der Lebensstätten der festgestellten Arten gemäß den Ausführungen zum Schutzzweck der NSG-Ausweisung (§ 2 des Verordnungsentwurfs) kann im Rahmen einer LSG-Ausweisung eher gewährleistet werden und würde auf deutlich höhere Akzeptanz der Waldbesitzer wie auch der aktiven Landwirte stoßen. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet unterstützt den Schutzzweck insbesondere auch vor dem Hintergrund der geplanten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, da diese nur in Kooperation mit den Landwirten und Waldbesitzern umsetzbar sind.

3. Das eigentliche FFH-Gebiet „Billerbeck und Oldendorfer Bach“ macht 86,6 % des gesamten geplanten Naturschutzgebietes von 349 ha aus; mithin werden zu den 302 ha FFH-Fläche immerhin noch 47 ha, die bisher nicht als Natura 2000-Fläche gemeldet waren, ohne Not unter Naturschutz gestellt. Dafür fehlt jede sachliche Notwendigkeit. Es handelt sich insoweit also gerade nicht um die 1:1-Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zur sog. Sicherung der FFH-Gebiete. Das wird hiermit ausdrücklich beanstandet. Es fehlt insoweit auch die grundgesetzlich geforderte sachliche Rechtfertigung für den damit verbundenen Eingriff in das Eigentums-Grundrecht.
4. Auffällig ist in diesem Zusammenhang denn auch, dass die Ausweitung des Schutzgebietes über die Grenzen von FFH hinaus offenbar zum größten Teil privates Grundeigentum betrifft, und zwar auch und gerade bei den Forstflächen. Die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Forstflächen sind nach hiesigem Kenntnisstand kaum oder nur im geringen Umfang für die Ausweitung des Schutzgebietes über FFH hinaus einbezogen worden. Auch das ist unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes des Privateigentums problematisch: Bevor private Flächen für Zwecke der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden, müssen zunächst alle Möglichkeiten bei den im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen ausgeschöpft und somit die Privatflächen soweit wie möglich geschont werden.
5. Die beabsichtigte NSG-Ausweisung hat zudem weitreichende Folgen nicht nur für die unmittelbar betroffenen Grundstücke, sondern auch für daran angrenzende Flächen und insbesondere für anliegende Hofstellen. Die Grenzziehung für das NSG führt dazu, dass bauliche Entwicklungen auf Hofstellen erschwert bzw. eventuell sogar unmöglich gemacht werden, da die Heraufstufung zum Naturschutzgebiet das Konfliktpotenzial im Hinblick auf etwaige Immissionen deutlich verschärft.

Für die betroffenen Eigentümer wird dadurch bei Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung nicht nur der unmittelbar betroffene Grund und Boden deutlich entwertet; sie erfahren auch eine starke Wertminderung für ihr anliegendes Hofstellengrundstück und damit einhergehend einen Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten für ihre landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Ausweisung der betroffenen Flächen, insbesondere auch der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen zukünftigen Naturschutzflächen, führt zur Senkung von deren Beleihungsfähigkeit für betriebliche oder sonstige Darlehen, da zumindest die örtlichen Banken auf entsprechende Schutzgebietsausweisungen sofort und sehr empfindlich reagieren: Der Wert der Grundstücke sinkt sofort, ohne dass hierfür irgendeine Kompensation bzw. Entschädigung gewährt wird.

6. Zu den besonders belastenden Regelungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes für die Landwirtschaft im Einzelnen:

- a. In § 4 Abs. 1 wird die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Dränagen verboten. In Abs. 4 wird freigestellt „die ordnungsgemäÙe Unterhaltung bestehender Gräben, Grütten und Dränagen unter Einhaltung der Regelungen gemäÙ Abs. 2 sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Grütten und Dränagen sowie die Erneuerung bestehender Dränagen“. Insofern wird beanstandet, dass die letztere Freistellung zur Instandsetzung sowie zur Erneuerung bestehender Dränagen unter den Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt wird.

Am Entwässerungssystem hängen nicht nur die unmittelbar in das Naturschutzgebiet einbezogenen Flächen, sondern auch andere, auÙerhalb des Schutzgebietes belegene Flächen sind in dieses Entwässerungssystem einbezogen. Es ist deshalb in den meisten Fällen elementar wichtig, dass das Entwässerungssystem bestehen bleibt, wofür neben der Instandsetzung gerade auch die Erneuerung bestehender Entwässerungseinrichtungen, insbesondere bestehender Dränagen gehört. Insofern darf keine Unsicherheit bestehen, dass dies auch zukünftig zulässig ist. Der Zustimmungsvorbehalt ist deshalb ersatzlos zu streichen.

- b. Die Nutzung eines 5 Meter breiten Streifens entlang der Gewässer soll so stark eingeschränkt werden, dass diese Fläche bei wirtschaftlicher Betrachtung aus der Nutzung letztlich vollkommen heraus fällt. Das ist bei Ihnen in § 5 Abs. 2 Nr. 7 geregelt.

Soweit darin gemäÙ Buchstabe c) die Beweidung verboten wird, bedeutet das in der Praxis, dass damit entweder für die gesamte anliegende Grünlandfläche auf eine Beweidung verzichtet werden muss oder der Bewirtschafter im Abstand von 5 m einen Zaun errichten muss. Im letzteren Fall würde wiederum der 5 m-Streifen tatsächlich aus der Bewirtschaftung vollständig herausfallen. Das ist unverhältnismäÙig und kann von den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern nicht akzeptiert werden.

Die weiteren Einschränkungen in § 5 Abs. 2 Nr. 7 sowie auch die korrespondierenden Beschränkungen in § 4 Abs. 2 Nr. 3 würden die meisten Eigentümer und Bewirtschafter im eigentlichen FFH-Gebiet im Interesse der Allgemeinheit vermutlich akzeptieren, wenn insoweit ausdrücklich folgendes klargestellt würde:

Der 5-Meter-Streifen an den Gewässern darf weiterhin – auch bei der Erneuerung bestehender Entwässerungseinrichtungen – für Entwässerungsmaßnahmen genutzt werden, also zur Durchleitung von Gräben, Grütten und Dränageröhren sowie -ausläufen. Über diesen 5-Meter-Randstreifen darf weiterhin auf die entsprechenden Flächen, falls sich hier Zuwegungen oder Brückenbauwerke befinden oder solche angelegt werden sollen, die Zufahrt bzw. Zuwegung auf die Flächen genommen werden. Derartige Einrichtungen dürfen nicht unter Hinweis auf den zu schonenden Randstreifen für unzulässig erklärt werden.

- c. Die Ausbringung von Flüssigdünger auf einem 10 m breiten Streifen beiderseits von Gewässern wird in § 5 Abs. 2 Nr. 6 verboten. Das ist sachlich nicht begründet, da insofern schon die Regelungen der DüngVO für ausreichende Abstände zu Gewässern bei der Ausbringung flüssiger Dünger sorgen; insbesondere bei der Ausbringung über Schleppschläuche bzw. Schleppschuhe ist keinerlei Gewässerbelastung bei Einhal-

tung der Abstände gemäß DüngeVO mehr zu besorgen. Eine nochmalige Verschärfung über die NSG-Verordnung ist damit nicht sachgerecht und somit unverhältnismäßig.

- d. Ferner sind die Regelungen in § 5 Abs. 3 Nr. 3 unverhältnismäßig, soweit sie das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen verbieten. Dieses muss weiterhin generell zulässig sein, und zwar ohne die engen Vorgaben der angefügten Freistellung mit zum Teil erforderlicher vorheriger Anzeige.
- e. Schließlich ist auch die Düngebeschränkung in § 5 Abs. 3 Nr. 5 für Grünland mit einer Beschränkung auf eine maximale Düngergabe von 120 kg Stickstoff je ha und Jahr sachwidrig und unverhältnismäßig. Zumindest ein Teil des betroffenen Grünlandes wurde bislang mit 4 oder 5 Schnitten jährlich genutzt, was eine entsprechende Düngung von deutlich über 120 kg – jedoch im Rahmen der Vorgaben der DüngeVO – erfordert; die hier vorgesehene zusätzliche Düngungseinschränkung würde für den konkret betroffenen Landwirt hohe Einkommensverluste nach sich ziehen, die auch über die Regelungen zum gesetzlichen Erschwernisausgleich nicht kompensiert werden können.

7. Zu den Regelungen für die Forstwirtschaft in § 6 ist folgendes anzumerken:

- a. § 6 Abs. 2 Nr. 2 verbietet das Anpflanzen nichtstandortheimischer Gehölze. In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird auf Seite 20 näher dargestellt, was im Sinne der Verordnung unter nichtstandortheimisch zu verstehen ist. Durch die Festlegung, dass in dem geplanten NSG alle Nadelbaumarten als „nichtstandortheimisch“ gelten, wäre eine Bestandsverjüngung von Nadelholzbeständen und Mischbeständen durch Pflanzungen von Nadelbäumen nicht mehr möglich. Das ist nicht hinnehmbar. Es wird bereits unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 geregelt, dass eine Umwandlung von Laubwald in Nadelwald verboten ist. Für die Verjüngung von vorhandenen Nadelholzbeständen muss der Waldbesitzer auch die Pflanzung von Nadelbäumen durchführen dürfen, da nicht immer eine Naturverjüngung der Nadelholzbestände gelingt oder in Bezug auf den Zielbestand der Verjüngung forstwirtschaftlich zweckmäßig ist.

Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit der Begründung zum Verordnungsentwurf dargelegte Festlegung, welche regionalen Herkünfte von Saatgut für Laubbaumarten als „standortheimisch“ gelten, ist ebenfalls eine Einschränkung, die aus forstwirtschaftlicher Sicht problematisch ist. Zum einen engt sie die Verwendung von Saatgut bestimmter Herkünfte so stark ein, dass die Verfügbarkeit dann oft nicht gewährleistet ist. Des Weiteren kann auch vor dem Hintergrund des Klimawandels die Verwendung von Saatgut aus anderen regionalen Herkünften sehr sinnvoll sein.

Aufgrund der geschilderten Problematik sollte § 6 Abs. 2 Nr. 2 vollständig entfallen.

- b. § 6 Abs. 2 Nr. 3 verbietet die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald. Grundsätzlich ist diese Regelung vor dem Hintergrund des Schutzzweckes nachvollziehbar. In der Begründung sollte eine Mindestfläche von 0,5 ha als Teil der Definition der Umwandlung aufgenommen werden, da kleinere Strukturen (z.B. Laubbaumreihen in Nadelholzbeständen) oft eine Beeinflussung durch den Waldbesitzer nicht ermöglichen. Die Fläche von 0,5 ha ist erfahrungsgemäß aufgrund der erforderlichen Lichtverhältnisse im Rahmen einer Verjüngung erforderlich, um mit forstwirtschaftlichen Maßnahmen gezielt die Baumartenzusammensetzung in der Verjüngung beeinflussen zu können.

- c. In § 6 Abs. 2 Nr. 8 sollte die angesprochenen Freistellung von Wegeunterhaltungen mit Einbau von Material von max. 100 kg/m² sollte auf 200 kg/m² angehoben werden.
- d. In § 6 Abs. 2 Nr. 10 werden weitgehende Verpflichtungen des Waldbesitzers vorgeschrieben hinsichtlich der Anzahl der zu erhaltenden Totholz- bzw. lebenden Altholzbäume. Eine Praktikabilität ist hier nicht zu erkennen. Sie führen aber auch zu Einnahmeverlusten der Waldbesitzer durch die vorgeschriebenen Ernteverbote. Die Regelungen werden daher gänzlich abgelehnt. Die Maßnahmen sollten dem Waldbesitzer vielmehr im Rahmen von Vertragsnaturschutz individuell auf bestimmte Bestände zugeschnitten angeboten werden.
- e. In § 6 Abs. 2 Nr. 11 wird die Holzernte und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eingeschränkt (nur mit Zustimmung der UNB). Diese Einschränkung beeinträchtigt die bodenschonende Holzernte. Bei der Terminierung von Holzeinschlag und Rückung ist insbesondere auf die Witterung Rücksicht zu nehmen. Die Holzernte in Laubholzbeständen findet ohnehin vorrangig in den Wintermonaten statt. Die nun vorgesehene Begrenzung führt aber zu einem Verlust an Flexibilität des Waldbesitzers, die in bestimmten Situationen für die schonende Holzernte erforderlich ist. Daher sollte diese Regelung entfallen.
- f. § 6 Abs. 3 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 und der Begründung (Seite 22) dient dem Erhalt der Laubholzwaldgesellschaften im geplanten Schutzgebiet, die als FFH-Lebensraumtypen eine Schutzwürdigkeit aufweisen. Die grundsätzliche Zielsetzung des Erhalts dieser Lebensraumtypen ist vor dem Hintergrund des Schutzzwecks nachvollziehbar. Allerdings weist die Anlage 6 für die verschiedenen Waldgesellschaften ein komplexes Regelwerk auf, welches die Forstwirtschaft in diesen Bereichen drastisch einschränkt und aufgrund der Komplexität auch nicht praktikabel ist. Die Regelungen sollten ganz entfallen.

Der Erhalt der schutzwürdigen FFH-Lebensraumtypen ist bereits durch die allgemeinen Regelungen zur Forstwirtschaft gesichert. Eine Umsetzung der mit diesen komplexen Regelungen verfolgten, über den Erhalt hinausgehenden Ziele sollte vielmehr den zu erstellenden Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern gemäß § 11 des Verordnungsentwurfs vorbehalten bleiben. Hier kann in Kooperation mit den Waldbesitzern für klar begrenzte Bestände eine über den Erhalt hinausgehende Verbesserung vereinbart werden. Die dazu erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen sollten den Waldbesitzern in Form von Vertragsnaturschutz angeboten werden.

- g. Zu den einzelnen Regelungen in der Anlage 6:
 - (1) Unter Punkt 1 ist über das Kahlschlagsverbot hinaus die Holzentnahme verboten, ausgenommen einzelstammweise oder mit bestimmten Holzerntemaßnahmen (Lochhieb, Femelhieb). Diese weitere Einschränkung der normalen Holzentnahme im Rahmen von Durchforstungen ist ein erheblicher Einschnitt in die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Eine systematische flächendeckende Durchforstung der Bestände nach anerkannten forstwirtschaftlichen Methoden (z.B. Hochdurchforstung mit Entnahme von Bedrängern der Zielbäume, Holzernte zur Bestockungsgradregulierung durch Entnahme von Bäumen mit Holzfehlern [mangelnde Gradschaftigkeit, Zwiesel etc.]) muss möglich bleiben. Auch diese Durchforstungsmethoden

gefährden den Erhalt der schutzwürdigen Lebensraumtypen nicht.

- (2) Unter Punkt 2 wird ein Rückegassenabstand von mind. 40 Meter vorgeschrieben. Diese Regelung ist sowohl im Sinne des Naturschutzes als auch im Sinne der Forstwirtschaft unzweckmäßig: Auf den meisten Flächen des Gebietes ist bereits ein Rückegassensystem etabliert. Sofern das nicht bereits auf 40 Meter angelegt ist, bedeutet die Regelung, dass die Rückegassen verlegt werden müssen. Somit müssen zusätzliche Gassen angelegt werden. Der Anteil des zur Holzernte befahrenen Waldbodens steigt damit, da die Befahrung der bisherigen Gassen zwar zukünftig unterbleibt, die Fahrspuren aus der Vergangenheit aber erhalten bleiben.

Außerdem muss sich das Rückegassensystem an Bestand, Bodenbeschaffenheit und Bodenrelief anpassen. Hier führt die starre Vorgabe von mindestens 40 Metern Abstand automatisch zu Kompromissen in Bezug auf die Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten. Die Regelung ist insgesamt unpraktikabel und lässt auch keinen Vorteil im Sinne des Schutzzweckes erkennen.

- (3) Unter Punkt 3 wird das Befahren der Bestände außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien (mit Ausnahmen) untersagt. Für die Holzernte ist diese Regelung akzeptabel, die genannten Ausnahmen, die ein Befahren außerhalb der Feinerschließung erforderlich machen können, sind jedoch unvollständig. Hier sind zahlreiche weitere Maßnahmen denkbar, die ein Befahren außerhalb der Feinerschließung erforderlich machen (z.B. Zaunbau, Maschinenpflanzungen etc.).

- h. Die Universität Göttingen hat am Beispiel verschiedener Waldgesellschaften als FFH-Lebensraumtypen die betriebswirtschaftlichen Kosten der Waldbesitzer für folgende Maßnahmen wie folgt ermittelt (Quelle: Exkursionsführer zum FFH-Forum im Hämeler Wald am 29.09.2017):

Habitatbaumerhalt:	22 €/Baum/Jahr
Verzögerung der Endnutzung:	350 €/ha/Jahr in hiebsreifen Beständen.
Verzicht auf Nadelholz:	130 €/ha/Jahr auf Verzichtsflächen.

Diese Ergebnisse zeigen auf, dass die finanziellen Einbußen der Waldbesitzer durch die geplanten Vorschriften zur Waldbewirtschaftung im hier betroffenen Gebiet ganz erheblich sein werden. Die derzeitigen Regelungen zum Erschwernisausgleich im Wald können die finanziellen Einbußen nach bisheriger Erfahrung keinesfalls kompensieren. Daher wäre – bei Verabschiedung des Verordnungsentwurfes – eine deutliche Entlastung der Waldbesitzer von den strengen Vorschriften der geplanten NSG-Verordnung dringend geboten.

8. Befürchtungen bei den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern rufen auch die Regelungen in § 12 hervor, mit denen der Verwaltung erhebliche Kompetenzen zur Anordnung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen eingeräumt werden, welche dann in Managementplänen, Maßnahmenplänen oder Maßnahmenblättern festgelegt werden sollen. Das Regelwerk ist insoweit viel zu weitgehend und widerspricht dem von der Verwaltung aufgrund unserer verfassungsrechtlichen Ordnung zu beachtenden Bestimmtheitsgrundsatz. Zudem werden durch derartige unbestimmte Formulierungen, zudem noch sprachlich unnötig aufgebläht, Ängste bei den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern geschürt.

Dagegen könnten Managementpläne u. dgl. im Rahmen einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet – wie ausgeführt – durchaus sinnvoll sein. Die Kombination solcher Maßnahmen mit den vielfältigen und überaus einschränkenden Verboten der geplanten NSG-Verordnung ist jedoch viel zu weitgehend und für die Betroffenen unerträglich.

9. Soweit in § 15 auf die Erschwernisausgleich-Verordnung für landwirtschaftliche Flächen und auf die Erschwernisausgleich-Verordnung für Wald verwiesen wird, ist das zur Kompensation der mit den geplanten Vorgaben, sollten sie umgesetzt werden, verbundenen Bewirtschaftungsnachteile und der Wertminderungen bei weitem nicht ausreichend.

Außerdem ist die Antragstellung auf Erschwernisausgleich wiederum mit nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand – auf Seiten des Antragstellers wie auf Seiten der Behörde – verbunden und wird aus diesem Grunde in so manchen Fällen unterbleiben, wenn der betroffene Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter nicht ohnehin bereits in anderen Zusammenhängen entsprechende Anträge stellt.

Der vorgelegte Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung wird deshalb insgesamt, soweit die Sicherung von FFH über das Instrument des Naturschutzgebietes erfolgen soll und soweit benachbarte Flächen, welche nicht als FFH-Gebiet bereits gemeldet sind, einbezogen werden, nachdrücklich abgelehnt. Sie stellt einen unzulässigen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht dar.

Die Sicherung nur des FFH-Gebietes durch Landschaftsschutz-Verordnung ist demgegenüber zur Erreichung der mit der FFH-Meldung vorgegebenen Schutzziele ausreichend und ermöglicht eine fruchtbare Kooperation mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern zur effektiven und praktikablen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im betroffenen Bereich.

Sollte es jedoch bei der Ausweisung als NSG verbleiben, wären zu den angesprochenen Einzelregelungen in jedem Falle unsere vorstehenden Anregungen und Bedenken zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsisches Landvolk
Kreisverband Osterholz e. V.



Dr. U. Huljus
Geschäftsführer